

Verfahrensbeschreibung
für das elektronische Studenten-Meldeverfahren
nach § 199a SGB V
in der vom 1. Januar 2021 an geltenden Fassung

Mit dieser Verfahrensbeschreibung wird das elektronische Studenten-Meldeverfahren ergänzend zu den Regelungen der „Gemeinsamen Grundsätze zum elektronischen Studenten-Meldeverfahren nach 199a Abs. 7 SGB V“ erläutert.

Der GKV-Spitzenverband und die Hochschulrektorenkonferenz werden gesetzliche Neuerungen zum Anlass nehmen, die vorliegende Verfahrensbeschreibung regelmäßig anzupassen.

Inhalt

1. Vorwort	3
2. Verfahrensrecht	4
2.1 Start des elektronischen Studenten-Meldeverfahrens	4
2.2 Meldung der Krankenkassen über den Versicherungsstatus	5
2.3 Meldung der Hochschulen über den Beginn des Studiums	7
2.4 Meldung der Hochschulen bei Beginn des Promotionsstudiums	8
2.5 Meldung der Hochschulen über das Ende des Studiums	9
2.6 Meldungen bei Wechsel der Hochschule	10
2.7 Meldung der Krankenkassen bei einem Krankenkassenwechsel	12
2.8 Meldung der Krankenkassen bei Zahlungsverzug von Studierenden	13
2.9 Stornierung von Meldungen durch Hochschulen und Krankenkassen	15
3. Verfahrenstechnik	16
3.1 Eintritt in das elektronische Meldeverfahren durch die Hochschulen	16
3.2 Betriebsnummer der Krankenkasse	17
3.3 Gesonderte Absendernummer der Hochschule	17
3.4 Hochschuldatei	18
3.5 Krankenversichertennummer des Studierenden	18
3.6 GKV-Kommunikationsserver	19
3.7 Annahmestellen der Krankenkassen	19
3.8 XML-Schema	20

1. Vorwort

Zur ordnungsgemäßen Prüfung, Feststellung und Durchführung der Krankenversicherung für Studierende bestehen nach 199a SGB V für Hochschulen und Krankenkassen entsprechende Meldepflichten. Dies betrifft die Meldungen

der Krankenkassen über den

- Versicherungsstatus,
- Beginn der Versicherung bei einem Krankenkassenwechsel
- Verzug mit der Zahlung der Beiträge und die Begleichung der rückständigen Beiträge sowie

der Hochschulen über

- Beginn des Studiums und den Tag der Einschreibung,
- Ablauf des Semesters, in dem oder mit Wirkung zu dessen Ablauf der Studierende exmatrikuliert wurde (Ende des Studiums) sowie
- Ablauf des Semesters, das der Aufnahme eines Promotionsstudiums unmittelbar vorangeht.

Zur Umsetzung dieser wechselseitigen Meldepflichten wird zum 01.01.2021 das elektronische Studenten-Meldeverfahren eingeführt. Dieser Meldedialog ermöglicht den Krankenkassen und Hochschulen eine papierlose Kommunikation und stellt damit eine nachhaltige Optimierung des bisherigen verwaltungsaufwändigen Meldeverfahrens auf Grundlage von Vordrucken dar.

In diesem Meldedialog sind auch die papiergebundenen Versicherungsbescheinigungen implementiert, die Studieninteressierte bislang von Krankenkassen einfordern und den Hochschulen zusenden mussten. Damit führt das elektronische Dialogverfahren auch zu einer Entlastung der Studieninteressierten im Immatrikulationsverfahren.

Der GKV-Spitzenverband und die Hochschulrektorenkonferenz haben die näheren Bestimmungen des Verfahrens in den „Gemeinsamen Grundsätzen für das elektronische Studenten-Meldeverfahren nach § 199a Abs. 7 SGB V“ festgelegt.

Diese Verfahrensbeschreibung ergänzt diese Bestimmungen und dient Krankenkassen und Hochschulen als Handlungshilfe für die operative Umsetzung.

Inhaltliche Veränderungen zur vorherigen Version der Verfahrensbeschreibung sind durch Unterstreichungen kenntlich gemacht.

Die Gemeinsamen Grundsätze und die Verfahrensbeschreibung sind abrufbar unter www.gkv-datenaustausch.de/Studenten-Meldeverfahren.

2. Verfahrensrecht

2.1 Start des elektronischen Studenten-Meldeverfahrens

Ab dem 01.01.2021 haben Hochschulen die Möglichkeit, die sich aus § 199a SGB V ergebenden Meldepflichten gegenüber den Krankenkassen in elektronischer Form zu erfüllen.

Die Krankenkassen sind ab diesem Zeitpunkt in der Lage, elektronische Meldungen der Hochschulen anzunehmen und zu verarbeiten sowie elektronische Meldungen an die Hochschule abzugeben.

Für die Datenkommunikation mit den Krankenkassen erhalten die Hochschulen oder deren Dienstleister auf Antrag ein eindeutiges Ordnungskriterium (gesonderte Absendernummer) sowie ein technisches Zertifikat. Der Antragsprozess ist im Abschnitt 3 (Verfahrenstechnik) beschrieben.

Nach diesem einmaligen Antragsprozess haben Krankenkassen und Hochschulen alle nachfolgenden Meldungen ausschließlich in elektronischer Form abzugeben. Bis dahin erfolgt der Informationsaustausch auf Grundlage der Vordrucke entsprechend der Gemeinsamen Grundsätze nach § 199a Abs. 7 SGB V.

Zum Zeitpunkt, zu dem die Hochschule das elektronische Studenten-Meldeverfahren nutzt, haben Hochschulen und Krankenkassen für Bestandsfälle (laufendes Studium) keine Initiativmeldung abzugeben. Eine Meldepflicht ergibt sich erst, sofern ein neuer Meldetatbestand eintritt (z. B. Ende des Studiums).

Meldungen, die bereits in Papierform abgegeben wurden, sind nicht nochmals in elektronischer Form abzugeben. Dies gilt auch für Versicherungsbescheinigungen.

Für jeden Meldeanlass gibt es eine konkrete Meldung mit definierten Inhalten. Die unterschiedlichen Meldungen der Krankenkassen und Hochschulen werden durch jeweilige Meldegründe im elektronischen Meldeverfahren dargestellt:

Meldungen der Krankenkassen

- 10 – Versicherungsstatus,
- 11 – Beginn der Versicherung – Krankenkassenwechsel,
- 12 – Verzug mit der Zahlung der Beiträge,
- 13 – Begleichung der rückständigen Beiträge.

Meldungen der Hochschulen

- 20 – Beginn des Studiums,
- 30 – Ende des Studiums.

Die einzelnen Meldeanlässe werden nachfolgend beschrieben. Überdies werden zu jedem Meldegrund die wesentlichen Meldeinhalte exemplarisch dargestellt und erläutert.

2.2 Meldung der Krankenkassen über den Versicherungsstatus

Voraussetzung für die Immatrikulation an der Hochschule ist der Nachweis über das Vorliegen eines Krankenversicherungsschutzes. Auf Anforderung des Studieninteressierten hat die Krankenkasse der Hochschule den Versicherungsstatus zu melden. Nach erfolgter Prüfung meldet die Krankenkasse der Hochschule eine der nachfolgenden Feststellungen:

- Es liegt eine Versicherung vor,
- es liegt keine Versicherung vor.

Meldet die Krankenkasse, dass keine Krankenversicherung vorliegt, entfallen die weiteren Meldepflichten für die Hochschule und Krankenkasse.

Sofern sich im Einzelfall der Versicherungsstatus während des Studiums ändert (Wechsel von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung), ergeht von der Krankenkasse eine weitere Meldung mit dem Meldegrund 10 und dem Kennzeichen 2 (Versicherungsstatus - es liegt keine Versicherung vor). Ab diesem Zeitpunkt entfallen gleichermaßen die weiteren Meldepflichten für die Hochschule und Krankenkasse.

Grundsätzlich ist die Meldung über den Versicherungsstatus gegenüber der Hochschule einmalig abzugeben. Soweit sich Studieninteressierte an mehreren Hochschulen immatrikulieren möchten oder im Einzelfall Hochschulen bereits im Bewerbungsverfahren eine Bestätigung über den Versicherungsstatus einfordern, kann diese Meldung gegenüber unterschiedlichen Hochschulen abgegeben werden. Auf Grundlage der Hochschuldatei verfügen die Krankenkassen über den aktuellen Bestand der Hochschulen, die am Studenten-Meldeverfahren teilnehmen (siehe Ziffer 3.4).

Die Krankenkasse informiert den Studieninteressierten über die erfolgte Meldung an die Hochschule(n) über den Versicherungsstatus in angemessener Form. Diese Information sollte den Hinweis enthalten, dass die technische Verarbeitungszeit der Meldung bei den Krankenkassen bis zu 24 Stunden betragen kann. Dieser Zusatz ist wichtig, um zu verhindern, dass bei den Hochschulen ein erhöhter Beratungsaufwand entsteht.

Meldung der Krankenkasse

Angaben zur Kommunikation	Erläuterungen zur Angabe
Krankenkasse	Betriebsnummer Krankenkasse Erkennbar aus der Beitragssatzdatei
Absender der Meldung	Betriebsnummer Annahmestelle der Krankenkasse Erkennbar aus der Beitragssatzdatei
Empfänger der Meldung	Gesonderte Absendernummer der Hochschule oder, Gesonderte Absendernummer des Rechenzentrums/ der Abrechnungsstelle, sofern vorhanden. Erkennbar aus der Hochschuldatei
Hochschule	Gesonderte Absendernummer der Hochschule Erkennbar aus der Hochschuldatei
Angaben zu Studierenden	
Persönliche Angaben	Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum
KV-Nummer	Angabe, sofern gesetzlich krankenversichert
Fachliche Angaben	
Meldegrund	10 - Versicherungsstatus
Versicherungsstatus	Folgende Angaben sind möglich: 1 = Es liegt eine Versicherung vor. 2 = Es liegt keine Versicherung vor.

2.3 Meldung der Hochschulen über den Beginn des Studiums

Die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung für Studenten beginnt mit dem Semester, frühestens jedoch mit dem Tag der Einschreibung¹. Zur Prüfung und Feststellung des Beginns der Mitgliedschaft melden die Hochschulen nach Eingang der Meldung der Krankenkasse über den Versicherungsstatus mit Kennzeichen 1 (Versicherung liegt vor) den Krankenkassen den Beginn des Semesters und den Tag der Einschreibung. Bei einer Wiedereinschreibung ist analog zur Immatrikulation zu verfahren.

Meldung der Hochschule

Angaben zur Kommunikation	Erläuterungen zur Angabe
Hochschule	Gesonderte Absendernummer der Hochschule
Absender der Meldung	Gesonderte Absendernummer der Hochschule oder Gesonderte Absendernummer des Rechenzentrums/ der Abrechnungsstelle, sofern vorhanden.
Empfänger der Meldung	Betriebsnummer der Annahmestelle Erkennbar aus der Beitragssatzdatei
Krankenkasse	Betriebsnummer der Krankenkasse Erkennbar aus der Beitragssatzdatei
Angaben zu Studierenden	
Persönliche Angaben	Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum
KV-Nummer	
Fachliche Angaben	
Meldegrund	20 – Beginn des Studiums
Beginn des Semesters	z. B. 01.04.2020
Tag der Einschreibung	z. B. 15.04.2020

¹ (§ 186 Abs. 7 SGB V)

2.4 Meldung der Hochschulen bei Beginn des Promotionsstudiums

Personen, die als Doktoranden nach ihrem Hochschulabschluss ein Promotionsstudium aufnehmen und während der Anfertigung der Dissertation an der Hochschule eingeschrieben sind, gehören nicht zum Personenkreis der Studierenden nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V. In-soweit benötigen die Krankenkassen die Information über die Beendigung des Studiums (Bachelor- oder Masterstudiengang).

Sofern der Studierende ein Promotionsstudium aufnimmt, hat die Hochschule der Krankenkasse das Ende des Studiums (Bachelor- oder Masterstudiengang) zu melden.

Die Meldepflicht besteht auch, sofern ein Meisterschülerstudium oder ein Graduiertenstudium aufgenommen wird.

Gleichzeitige Aufnahme von Promotions- und Masterstudium

Soweit Promotion und Master gleichzeitig nach dem Bachelorstudiengang erfolgen, ist der Studierende hochschulrechtlich sowohl Promovend als auch Masterstudent. In diesen Fällen ist erst bei Beendigung des Masterstudiums eine Meldung „Ende des Studiums“ erforderlich.

Soweit das zeitgleich begonnene Masterstudium beendet und das Promotionsstudium fortgeführt wird, ist zum Zeitpunkt der Beendigung des Masterstudiums gleichermaßen eine Meldung „Ende des Studiums“ abzugeben.

Hochschulwechsel aus Anlass der Aufnahme des Promotionsstudiums

Sofern aus Anlass der Aufnahme des Promotionsstudiums ein Hochschulwechsel erfolgt, hat die neu aufnehmende Hochschule keine Meldung abzugeben; für die Beendigung der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Studenten ist die abgegebene Meldung der bisherigen Hochschule über die Beendigung des Studiums (Meldegrund 30) ausreichend.

Meldung der Hochschule

Angaben zur Kommunikation	Erläuterungen zur Angabe
Hochschule	Gesonderte Absendernummer der Hochschule
Absender der Meldung	Gesonderte Absendernummer der Hochschule oder Gesonderte Absendernummer des Rechenzentrums/ der Abrechnungsstelle, sofern vorhanden.
Empfänger der Meldung	Betriebsnummer der Annahmestelle Erkennbar aus Beitragssatzdatei
Krankenkasse	Betriebsnummer der Krankenkasse Erkennbar aus der Beitragssatzdatei
Angaben zu Studierenden	
Persönliche Angaben	Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum
KV-Nummer	
Fachliche Angaben	
Meldegrund	30 – Ende des Studiums
Ende des Semesters, mit dem die Mitgliedschaft in der Hochschule endet	z. B. 31.03.2020
Tag der Exmatrikulation	z. B. 15.02.2020

2.5 Meldung der Hochschulen über das Ende des Studiums

Die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung für Studenten endet grundsätzlich mit Ablauf des Semesters, für das sich der Student zuletzt eingeschrieben oder zurückgemeldet hat, sofern dieser bis zum Ablauf oder mit Wirkung zum Ablauf dieses Semesters exmatrikuliert worden ist.

Hochschulen haben das Ende des Semesters, in dem oder mit Wirkung zu dessen Ablauf der Student exmatrikuliert wurde, mit Meldegrund 30 zu melden.

Zusätzlich haben die Hochschulen den Tag der Exmatrikulation zu melden. Damit haben Krankenkassen die Möglichkeit, zeitnah die weitere Mitgliedschaft zu prüfen.

Widerspruch oder Klage gegen Exmatrikulation durch Hochschule

Soweit die Hochschule eine Exmatrikulation vornimmt und der Studierende hiergegen Rechtsmittel einlegt, ist bis zum Abschluss des Verfahrens von der Hochschule keine Meldung über das Ende des Studiums abzugeben, sofern Widerspruch und/oder Klage aufschiebende Wirkung haben. Soweit nach erfolgter Meldung über das Ende des Studiums Rechtsmittel eingelegt werden, ist die abgegebene Meldung durch die Hochschule zu stornieren.

Meldung der Hochschule

Angaben zur Kommunikation	Erläuterungen zur Angabe
Hochschule	Gesonderte Absendernummer der Hochschule
Absender der Meldung	Gesonderte Absendernummer der Hochschule oder Gesonderte Absendernummer des Rechenzentrums/ der Abrechnungsstelle, sofern vorhanden.
Empfänger der Meldung	Betriebsnummer der Annahmestelle Erkennbar aus Beitragssatzdatei
Krankenkasse	Betriebsnummer der Krankenkasse Erkennbar aus der Beitragssatzdatei
Angaben zu Studierenden	
Persönliche Angaben	Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum
KV-Nummer	
Fachliche Angaben	
Meldegrund	30 – Ende des Studiums
Ablauf des Semesters, in dem der Studierende exmatrikuliert wurde	z. B. 31.03.2020
Tag der Exmatrikulation	z. B. 15.02.2020

2.6 Meldungen bei Wechsel der Hochschule

Sofern Studierende während des laufenden Studiums die Hochschule wechseln, entsteht der Meldeprozess wie bei einer Beendigung und einem Beginn eines Studiums neu, da sich auf Seiten der Hochschulen ein Wechsel als Beendigung des Studiums an der abgebenden und als Beginn des Studiums an der aufnehmenden Hochschule darstellt. Ob ein Hochschulwechsel vorgenommen wird, ist für die Hochschulen regelmäßig nicht erkennbar. Daraus ergeben sich für die abgebende und aufnehmende Hochschule sowie für die Krankenkasse nachfolgende Meldepflichten.

Beispiel:

Wechsel der Hochschule zum 30.06.2020

Meldung der abgebenden Hochschule:

Meldegrund 30 - Ende des Studiums

Ablauf des Semesters, in dem der Studierende exmatrikuliert wurde: 30.09.2020

Tag der Exmatrikulation: 30.06.2020

Studierender fordert Krankenkasse zur Abgabe der Versicherungsbescheinigung auf.

Meldung der Krankenkasse an die aufnehmende Hochschule:

Meldegrund 10 - Versicherungsstatus

Es liegt eine Versicherung vor

Meldung aufnehmende Hochschule:

Meldegrund 20 - Beginn des Studiums

Beginn des Semesters: 01.10.2020

Tag der Einschreibung: 01.10.2020

Meldung der abgebenden Hochschule

Angaben zur Kommunikation	Erläuterungen zur Angabe
Hochschule	Gesonderte Absendernummer der Hochschule
Absender der Meldung	Gesonderte Absendernummer der Hochschule oder Gesonderte Absendernummer des Rechenzentrums/ der Abrechnungsstelle, sofern vorhanden.
Empfänger der Meldung	Betriebsnummer der Annahmestelle Erkennbar aus der Beitragssatzdatei
Krankenkasse	Betriebsnummer der Krankenkasse Erkennbar aus der Beitragssatzdatei
Angaben zu Studierenden	
Persönliche Angaben	Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum
KV-Nummer	
Fachliche Angaben	
Meldegrund	30 – Ende des Studiums
Ablauf des Semesters, in dem der Studierende exmatrikuliert wurde	z. B. 30.09.2020
Tag der Exmatrikulation	z. B. 30.06.2020

Meldung der Krankenkasse an die aufnehmende Hochschule

Angaben zur Kommunikation	Erläuterungen zur Angabe
Krankenkasse	Betriebsnummer Krankenkasse
Absender der Meldung	Betriebsnummer Annahmestelle der Krankenkasse
Empfänger der Meldung	Gesonderte Absendernummer der Hochschule oder, Gesonderte Absendernummer des Rechenzentrums/ der Abrechnungsstelle, sofern vorhanden. Erkennbar aus der Hochschuldatei
Hochschule	Gesonderte Absendernummer der Hochschule Erkennbar aus der Hochschuldatei
Angaben zu Studierenden	
Persönliche Angaben	Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum
KV-Nummer	
Fachliche Angaben	
Meldegrund	10 - Versicherungsstatus
Versicherungsstatus	1 = Es liegt eine Versicherung vor.

Meldung der aufnehmenden Hochschule

Angaben zur Kommunikation	Erläuterungen zur Angabe
Hochschule	Gesonderte Absendernummer der Hochschule
Absender der Meldung	Gesonderte Absendernummer der Hochschule oder Gesonderte Absendernummer des Rechenzentrums/ der Abrechnungsstelle, sofern vorhanden.
Empfänger der Meldung	Betriebsnummer der Annahmestelle Erkennbar aus der Beitragssatzdatei
Krankenkasse	Betriebsnummer der Krankenkasse Erkennbar aus der Beitragssatzdatei
Angaben zu Studierenden	
Persönliche Angaben	Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum
KV-Nummer	
Fachliche Angaben	
Meldegrund	20 – Beginn des Studiums
Beginn des Semesters	z. B. 01.10.2020
Tag der Einschreibung	z. B. 01.10.2020

2.7 Meldung der Krankenkassen bei einem Krankenkassenwechsel

Sofern Studierende die Krankenkasse wechseln, benötigt die Hochschule für die nachfolgend entstehenden Meldepflichten entsprechende Angaben. Hierfür meldet die neu aufnehmende Krankenkasse der Hochschule den ersten Tag der Versicherung (Beginn der Versicherung) mit Meldegrund 11.

Auf Grundlage dieser Meldung erstattet die Hochschule gegenüber der neuen Krankenkasse erneut die Meldung über den Beginn des Studiums, in dieser Meldung sind der Beginn des Studiums und der Tag der Einschreibung anzugeben.

Meldung der aufnehmenden Krankenkasse

Angaben zur Kommunikation	Erläuterungen zur Angabe
Krankenkasse	Betriebsnummer Krankenkasse
Absender der Meldung	Betriebsnummer Annahmestelle der Krankenkasse
Empfänger der Meldung	Gesonderte Absendernummer der Hochschule oder, Gesonderte Absendernummer des Rechenzentrums/ der Abrechnungsstelle, sofern vorhanden. Erkennbar aus der Hochschuldatei
Hochschule	Gesonderte Absendernummer der Hochschule Erkennbar aus der Hochschuldatei
Angaben zu Studierenden	
Persönliche Angaben	Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum
KV-Nummer	
Fachliche Angaben	
Meldegrund	11 – Beginn Versicherung - Krankenkassenwechsel
Beginn der Versicherung	Erster Tag der Versicherung bei der Krankenkasse

Meldung der Hochschule

Angaben zur Kommunikation	Erläuterungen zur Angabe
Hochschule	Gesonderte Absendernummer der Hochschule
Absender der Meldung	Gesonderte Absendernummer der Hochschule oder Gesonderte Absendernummer des Rechenzentrums/ der Abrechnungsstelle, sofern vorhanden.
Empfänger der Meldung	Betriebsnummer der Annahmestelle Erkennbar aus der Beitragssatzdatei
Krankenkasse	Betriebsnummer der Krankenkasse Erkennbar aus der Beitragssatzdatei
Angaben zu Studierenden	
Persönliche Angaben	Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum
KV-Nummer	
Fachliche Angaben	
Meldegrund	20 – Beginn des Studiums
Beginn des Semesters	z. B. 01.04.2020
Tag der Einschreibung	z. B. 15.04.2020

2.8 Meldung der Krankenkassen bei Zahlungsverzug von Studierenden

Hochschulen haben die Einschreibung oder die Annahme der Rückmeldung eines Studierenden zu verweigern, sofern dieser die ihm auferlegte Verpflichtung zur Zahlung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nicht erfüllt.²

Krankenkassen haben den Hochschulen einen eingetretenen Zahlungsverzug mit Meldegrund 12 unverzüglich zu melden. Die Meldung der Krankenkassen an die Hochschulen hat spätestens drei Wochen nach Eintritt der Fälligkeit des Beitrags zu erfolgen.

Die Hochschulen sind in diesen Fällen gehalten, die Exmatrikulation zum nächsten Semesterende einzuleiten (z. B. in Form einer „Rückmeldesperre“). Die Exmatrikulation kann im Sinne von § 254 Satz 3 SGB V immer nur zum Semesterende ausgesprochen werden, so dass zwischen der Meldung der Krankenkasse und der Exmatrikulation durch die Hochschule bis zu einem Semester möglich ist.

Kommt der Studierende seiner Zahlungspflicht wieder nach, wird dies den Hochschulen unverzüglich mit dem Meldegrund 13 (Zahlungsverzug liegt nicht mehr vor) gemeldet.

Sofern im Einzelfall aufgrund der Meldung der Krankenkassen über einen Zahlungsverzug (Meldegrund 12) die Hochschule nach § 254 Satz 3 SGB V die Einschreibung oder die Annahme der Rückmeldung eines Studierenden zu verweigern hat, meldet die Hochschule das Ende des Studiums (Meldegrund 30).

In diesen Fällen müssen nach dem Ausgleich der Beitragsschulden Studieninteressierte erneut die Krankenkasse beauftragen, eine Meldung über den Versicherungsstatus gegenüber der Hochschule abzugeben (Meldegrund 10 – Kennzeichen 1 - Es liegt eine Versicherung vor). Auf Grundlage dieser neuen Meldung kann eine Wiederaufnahme in das Studium durch die Hochschule vorgenommen werden, welche Hochschulen mit dem Meldegrund 20 (Beginn des Studiums) den Krankenkassen melden. In dieser Meldung sind die Daten über den ursprünglichen Beginn des Studiums/Tag der Einschreibung anzugeben.

Meldungen der Krankenkasse

Angaben zur Kommunikation	Erläuterungen zur Angabe
Krankenkasse	Betriebsnummer Krankenkasse
Absender der Meldung	Betriebsnummer Annahmestelle der Krankenkasse
Empfänger der Meldung	Gesonderte Absendernummer der Hochschule oder, Gesonderte Absendernummer des Rechenzentrums/ der Abrechnungsstelle, sofern vorhanden. Erkennbar aus der Hochschuldatei
Hochschule	Gesonderte Absendernummer der Hochschule Erkennbar aus der Hochschuldatei
Angaben zu Studierenden	
Persönliche Angaben	Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum
KV-Nummer	
Fachliche Angaben	
Meldegrund	12 – Verzug mit der Zahlung der Beiträge

² § 254 Satz 3 SGB V

Angaben zur Kommunikation	Erläuterungen zur Angabe
Krankenkasse	Betriebsnummer Krankenkasse
Absender der Meldung	Betriebsnummer Annahmestelle der Krankenkasse
Empfänger der Meldung	Gesonderte Absendernummer der Hochschule oder, Gesonderte Absendernummer des Rechenzentrums/ der Abrechnungsstelle, sofern vorhanden. Erkennbar aus der Hochschuldatei
Hochschule	Gesonderte Absendernummer der Hochschule Erkennbar aus der Hochschuldatei
Angaben zu Studierenden	
Persönliche Angaben	Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum
KV-Nummer	
Fachliche Angaben	
Meldegrund	13 – Begleichung der rückständigen Beiträge

2.9 Stornierung von Meldungen durch Hochschulen und Krankenkassen

Sofern festgestellt wird, dass eine Meldung zu Unrecht abgeben wurde, ist die Meldung zu stornieren.

Sofern festgestellt wird, dass eine abgegebene Meldung fehlerhaft ist, muss diese korrigiert werden. Die Korrektur erfolgt durch Stornierung der fehlerhaften Meldung und Abgabe der korrekten Meldung.

Die Stornierung einer Meldung erfolgt nur, sofern die abgegebene Meldung zum Zeitpunkt der Abgabe fehlerhaft war.

Bei Stornierung einer bereits übermittelten Meldung ist die Meldung mit den ursprünglich übermittelten Daten sowie dem „Stornokennzeichen = J/j“ in der aktuellen Version zu übermitteln.

Es ist grundsätzlich nicht zulässig, eine bereits abgegebene Meldung ohne vorherige Stornierung nochmals zu melden.

Sofern im Einzelfall rückwirkend Meldungen auf Papier zu korrigieren sind, erfolgen diese Korrekturen ausschließlich außerhalb des maschinellen Studenten-Meldeverfahrens.

3. Verfahrenstechnik

Die Datenkommunikation zwischen Krankenkassen und Hochschulen erfolgt auf Grundlage einer einheitlichen technischen Infrastruktur. Zur Sicherstellung einer eindeutigen Identifizierung und systemseitigen Verarbeitung eingehender Meldungen sind im elektronischen Meldeverfahren für Krankenkassen, Hochschulen und Studierende eindeutige Ordnungskriterien zu verwenden. Dies sind für

Krankenkassen	die Betriebsnummern der Krankenkasse ,
Hochschulen	die gesonderten Absendernummern ,
Studierende	die Krankenversichertennummern .

3.1 Eintritt in das elektronische Meldeverfahren durch die Hochschulen

Für die Umsetzung des elektronischen Studenten-Meldeverfahren erhalten Hochschulen auf Antrag eine gesonderte Absendernummer bei der Informationstechnischen Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG). Mit diesem eindeutigen, prüfbareren Ordnungskriterium identifiziert sich die Hochschule im Verfahren.

Im Antrag ist auch anzugeben, ob ein Rechenzentrum oder ein Dienstleister für die Hochschule die Meldungen versenden und empfangen wird. In diesen Fällen erhält das Rechenzentrum oder der Dienstleister als Absender zusätzlich eine gesonderte Absendernummer von der ITSG.

Zudem ist im Antrag ein Zeitpunkt anzugeben, ab dem die Hochschule am elektronischen Meldeverfahren teilnehmen möchte. Dieser Zeitpunkt muss der 1. eines Monats sein und mindestens 14 Tage nach dem Tag der Antragstellung liegen. Ab diesem Zeitpunkt werden Krankenkassen elektronische Meldungen der Hochschulen annehmen und an die Hochschulen abgeben.

Die Informationen aus dem Antrag übernimmt die ITSG in die Hochschuldatei, die den Krankenkassen täglich aktualisiert zur Verfügung gestellt wird. Ergibt sich im Einzelfall nachträglich Änderungen in diesen Daten, sind die Änderungen durch die Hochschule der ITSG per email mitzuteilen (hochschuldatei@itsg.de).

Der „Antrag auf Vergabe einer gesonderten Absendernummer der Hochschule“ ist als **Anlage** der Verfahrensbeschreibung beigefügt.

Zusätzlich zur gesonderten Absendernummer benötigen die absendenden Stellen ein Zertifikat zum sicheren Datenaustausch entsprechend der Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 SGB IV. Die Grundsätze können unter [www.gkv-datenaustausch.de/Technische Standards](http://www.gkv-datenaustausch.de/TechnischeStandards) abgerufen werden. Dies betrifft sowohl Hochschulen, die Meldungen eigenständig abgeben als auch Rechenzentren und Dienstleister, die für Hochschulen Meldungen absenden und empfangen.

Das Zertifikat ist beim Trustcenter der ITSG mit der erteilten gesonderten Absendernummer zu beantragen. Der Antrag mit entsprechenden Ausfüllhinweisen ist unter [www.itsg.de/ Öffentliche Services/Trust Center/Unterlagen](http://www.itsg.de/Öffentliche_Services/Trust_Center/Unterlagen) zum Download abrufbar.

3.2 Betriebsnummer der Krankenkasse

Die Krankenkasse wird im Verfahren durch die **Betriebsnummer der Krankenkasse** identifiziert. Dieses achtstellige, numerische Ordnungskriterium ist von den Krankenkassen und Hochschulen in den Meldungen anzugeben.

Die Campus Management Systeme nutzen hierfür die **Beitragssatzdatei** der GKV, in der alle gültigen Betriebsnummern der Krankenkassen enthalten sind. Die Beitragssatzdatei wird von den Krankenkassen fortlaufend gepflegt und bei Änderungen aktualisiert den Campus Management Systemen in maschineller Form unter <https://beitragssatz.itsg.de> zur Verfügung gestellt.

Eine **Änderung der Betriebsnummer** der Krankenkasse kann durch eine Krankenkassenfusion eintreten. Derartige Änderungen werden den Hochschulen über die Beitragssatzdatei angezeigt. In diesen Fällen ist ab dem Zeitpunkt der Änderung von der Hochschule bei nachfolgenden Meldungen ausschließlich die neue Betriebsnummer der Krankenkasse zu verwenden. Dies gilt auch bei rückwirkenden Korrekturen von Meldezeiträumen durch die Hochschule vor dem Zeitpunkt der Krankenkassenfusion.

Zu beachten ist, dass sich aufgrund einer Krankenkassenfusion die **Zuständigkeit innerhalb der Annahmestellen** verändern kann. Diese Änderungen werden gleichermaßen in der Beitragssatzdatei dargestellt.

Wechselt der Studierende während des Studiums die Krankenkasse, wird der Hochschule dieser **Krankenkassenwechsel** gemeldet. Für Meldezeiträume ab dem Zeitpunkt des Wechsels ist von der Hochschule ausschließlich die Betriebsnummer der neu gewählten Krankenkasse zu nutzen.

3.3 Gesonderte Absendernummer der Hochschule

Die Hochschulen werden im Verfahren durch eine **Gesonderte Absendernummer** identifiziert. Dieses achtstellige, alphanumerische Ordnungskriterium wird von den Krankenkassen und Hochschulen in den Meldungen angegeben. Sofern ein Rechenzentrum oder ein Dienstleister die Meldungen der Hochschulen versendet (und empfängt), wird dieser Absender im Verfahren über eine zusätzliche **Gesonderte Absendernummer** definiert.

Eine **Änderung der gesonderten Absendernummer** der Hochschule kann durch eine Hochschulfusion eintreten. Derartige Änderungen werden den Krankenkassen über die Hochschuldatei angezeigt. In diesen Fällen ist ab dem Zeitpunkt der Änderung von der Krankenkasse bei nachfolgenden Meldungen ausschließlich die neue gesonderte Absendernummer der Hochschule zu verwenden. Dies gilt auch bei rückwirkenden Korrekturen von Meldezeiträumen durch die Krankenkasse vor dem Zeitpunkt der Hochschulfusion.

Die gesonderte Absendernummer ist ein achtstelliger, alphanumerischer Wert und beginnt stets mit einem H gefolgt von 7 Ziffern. Die letzte Stelle ist eine **Prüfziffer** für die Stellen 2 bis 6 (Beispiel: H1234564).

Die Prüfziffer wird dabei abweichend vom Modulo-10-Verfahren wie folgt gebildet:

- Die Stellen 2 bis 7 werden an der zweiten Stelle beginnend mit den Faktoren 1, 2, 1, 2, 1, 2 multipliziert,
- von den einzelnen Produkten werden die Quersummen gebildet,
- die Quersummen werden addiert,
- die Summe wird durch 10 dividiert,
- der verbleibende Rest ist die Prüfziffer.

Als letzte Ziffer der Absendernummer ist sowohl die errechnete Prüfziffer als auch die letzte Stelle aus der Summe von Prüfziffer und der Konstanten 5 zulässig.

3.4 Hochschuldatei

Im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes führt die ITSG für die Krankenkassen eine **Hochschuldatei**. In dieser Hochschuldatei werden die am elektronischen Meldeverfahren teilnehmenden Hochschulen geführt mit Angaben über

- Name, Anschrift und Kontaktdaten der Hochschule,
- Gesonderte Absendernummer der Hochschule,
- Gesonderte Absendernummer des Nachfolgers (z. B. bei Fusionen),
- Startzeitpunkt zur Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren,

Sofern ein Rechenzentrum oder ein Dienstleister als absendende Stelle die Meldung abgibt, zusätzlich die Daten über

- Name, Anschrift und Kontaktdaten des Rechenzentrums oder Dienstleisters,
- Gesonderte Absendernummer des Rechenzentrums oder Dienstleisters,
- Endzeitpunkt (Datum) bei Einstellung des Geschäftsbetriebs,
- Startzeitpunkt (Datum) des neuen Rechenzentrums oder Dienstleisters.

Die Eingabe der Daten in die Hochschuldatei erfolgt von der ITSG auf Grundlage der Angaben im „Antrag auf Vergabe einer gesonderten Absendernummer der Hochschule“.

Ergeben sich im Einzelfall nachträglich Änderungen in diesen Daten, sind die Änderungen durch die Hochschule der ITSG per email mitzuteilen (hochschuldatei@itsg.de).

3.5 Krankenversichertennummer des Studierenden

Zur eindeutigen Identifizierung ist in den Meldungen von Krankenkassen und Hochschulen bei gesetzlich krankenversicherten Studieninteressierten/Studierenden zusätzlich zu den persönlichen Angaben die Krankenversicherthenummer anzugeben.

Die Krankenversicherthenummer ist ein alphanumerischer, zehnstelliger Wert mit einem

Buchstaben an der ersten und Zahlen in den weiteren neun Stellen. An der zehnten Stelle ist eine Prüfziffer. Die Prüfziffernberechnung der Krankenversichertennummer (Stelle 10) erfolgt nach dem „Modulo 10-Verfahren“, dabei wird der Buchstabe an erster Stelle durch einen Wert (01 bis 26) ersetzt.

Die Krankenversichertennummer befindet sich auf der Gesundheitskarte des Studieninteressierten/Studierenden. In einigen Fällen werden auf der Gesundheitskarte zur Krankenversichertennummer zwei weitere Merkmale hinsichtlich des Krankenversicherungsstatus angegeben:

P123456789
P123456789-2

Diese zusätzlichen Angaben sind bei der Eingabe nicht zu beachten.

Die Krankenversichertennummer ermittelt sich aus der von der Deutschen Rentenversicherung vergebenden Sozialversicherungsnummer (VSNR) und bleibt ungeachtet eines Krankenkassenwechsels konstant. Sofern sich im Einzelfall die Krankenversichertennummer (z. B. aufgrund einer fehlerhaften VSNR) ändert, wird die Hochschule von der Krankenkasse über die neue Krankenversichertennummer außerhalb des elektronischen Meldeverfahrens informiert.

Sofern eine Mitgliedschaft/Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht besteht, ist keine Angabe der Krankenversichertennummer bei der Meldung der Krankenkasse über den Versicherungsstatus erforderlich.

Damit eingehende Meldungen der Krankenkassen über den Versicherungsstatus von den Hochschulen systemseitig verarbeitet werden können, sollten Hochschulen im Immatrikulationsverfahren die Krankenversichertennummer beim Studieninteressierten abfragen.

3.6 GKV-Kommunikationsserver

Meldungen der Krankenkassen werden von den Annahmestellen der Krankenkassen über den GKV-Kommunikationsserver zum Abruf bereitgestellt. Die Campus Management Systeme rufen mindestens einmal täglich Daten vom GKV-Kommunikationsserver ab.

Meldungen der Hochschulen werden von den Campus Management Systemen an den GKV-Kommunikationsserver übermittelt. Die Annahmestellen erhalten diese Daten unverzüglich vom GKV-Kommunikationsserver.

3.7 Annahmestellen der Krankenkassen

Die Datenkommunikation erfolgt nicht mit jeder einzelnen Krankenkasse, sondern über die Annahmestellen. Die Betriebsnummer der Annahmestelle ist als Empfänger in der Meldung der Hochschulen anzugeben und wird als Absender in den Meldungen der Krankenkassen vorgegeben.

Die Annahmestellen nebst Kontaktdaten sind der Beitragssatzdatei zu entnehmen.

3.8 XML-Schema

Die Datenübertragung im Meldedialog erfolgt auf Grundlage von XML. Die Dateninhalte werden in XML-Schemata dargestellt, die unter www.gkv-datenaustausch.de/Studenten-Meldeverfahren/XML-Schema abrufbar sind. Für die technische Umsetzung sind diese XML-Schemata maßgeblich. Vor der Versendung der Meldungen ist eine Schemavalidierung durchzuführen.